



STATUTEN - GÖNNERVEREIN AETTENBÜHL, SINS

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Sitz

Unter dem Namen „Gönnerverein Aettenbühl“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Sins. Der Einfachheit halber wird im nachfolgenden Text bei einer Erwähnung des Vereins jeweils das Kürzel «GVA» verwendet.

Art. 2

Zweck / Leistung

Der GVA agiert unabhängig und...

- a) ... stellt die Organisation, bzw. Durchführung von Aktivitäten und Dienstleistungen zum Wohl der Bewohnenden und zur Pflege der Geselligkeit im Zentrum Aettenbühl sicher.
- b) ... organisiert und finanziert kleine Aufmerksamkeiten zugunsten der Mitarbeitenden in Absprache mit der Zentrumsleitung.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Verpflichtungen

Art. 3

Mitgliedschaft

Mitglied des GVA können natürliche und juristische Personen werden.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt automatisch durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nicht mehr einbezahlt wird.

Personen, die sich um den GVA besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

Art. 4

Haftung

Der GVA haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 5

Organe

Die Organe des GVA sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Vorstand und Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Generalversammlung

Art. 6

Ordentliche GV

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des GVA.
Sie wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Region und/oder durch Einladung rechtzeitig einberufen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes erfolgen.

Ausserordentliche GV

Art. 7

Aufgaben

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abnahme und Genehmigung von Jahresbericht und Rechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung, bzw. Bewilligung von ausserordentlichen Investitionen oder Anschaffungen aus dem Vereinsvermögen im Rahmen des Vereinszweckes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Festsetzung der Kompetenzsumme (CHF 20'000.- pro Jahr) des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes und, aus dessen Mitte, der Präsident*in
- g) Wahl der Rechnungsrevisor*innen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Genehmigung von Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder, sofern Letztere die Anträge 20 Tage vor der Generalversammlung der Präsident*in schriftlich eingereicht haben

Art. 8

Beschlüsse

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst, ausgenommen Art. 14 und 15.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Vorstand

Art. 9

Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsident*in, selbst.

Art. 10

Aufgaben

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des GVA und ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des GVA nach aussen
- b) Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte
- c) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung, sowie die ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben.
- d) Durchführung der festgelegten jährlichen Anlässe und Aktivitäten im Rahmen des Jahresprogrammes, sowie Finanzierung von Anschaffungen zugunsten des Zentrums entsprechend der im Art. 7e festgesetzten Kompetenzsumme
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind
- f) Ernennung von Ausschüssen und Kommissionen zur Erledigung bestimmter Aufgaben, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören
- g) Vorbereitung und Beantragung von speziellen Investitionen und Anschaffungen zuhanden der Generalversammlung, welche die Kompetenzsumme übersteigen

Rechnungsrevision

Art. 11

Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor*innen.
Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und Bericht und Antrag an die Generalversammlung zu stellen.

IV. Finanzen

Art. 12

Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils pro Kalenderjahr per 31. Dezember.

Art. 13

Finanzierung

Der GVA finanziert sich durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Beiträge von Gönner*innen
- c) Beiträge aus Sammlungen, Zuwendungen und weiteren Aktivitäten

V. Statutenänderungen und Vereinsauflösung

Art. 14

Statutenänderung

Zur Statutenänderung ist die Mehrheit von zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 15

Vereinsauflösung

Zur Auflösung des GVA bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Art. 16

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des GVA geht das ganze Vermögen an den Stiftungsrat des Zentrums Aettenbühl über.

VI. Schlussbestimmungen

Der Ausweitung des Zwecks des GVA zugunsten der Mitarbeiter*innen des Zentrums Aettenbühl (Art. 2 b) und der Erhöhung der Kompetenzsumme des Vorstandes (Art. 10 c) wurde an der Generalversammlung vom 24. April 2024 zugestimmt.

Die vorliegenden Statuten sind entsprechend den Änderungen angepasst worden und ersetzen die Statuten vom 16. April 2014. Sie treten sofort in Kraft.

GÖNNERVEREIN AETTENBÜHL

Sins, 24. April 2024

Die Präsidentin



Regula Gamma

Der Aktuar



Othmar Betschart